

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

Nummer 9

München, den 31. Juli 2018

Jahrgang 2018

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
10.06.2018	2210-1-1-14-WK Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an bayerischen Hochschulen (Hochschulabweichungsverordnung – HSchAbwV)	242
11.07.2018	2235-1-1-1-K, 2230-1-1-1-K, 2230-5-1-1-K Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften	250
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst	
21.06.2018	2236.2.2-K Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO); hier: Zeugnismuster	259
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2210-1-1-14-WK

Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an bayerischen Hochschulen (Hochschulabweichungsverordnung – HSchAbwV)

vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502)

Auf Grund

- des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, und
- des Art. 18 Abs. 10 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

Teil 1

Universitäten

§ 1

Universität Augsburg

(1) ¹Abweichend von Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) wird kein Senat gebildet. ²Zentrale Organe der Hochschule sind die Hochschulleitung, die Erweiterte Hochschulleitung und der Hochschulrat.

(2) ¹Abweichend von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG werden die Kompetenzzentren der Universität Augsburg kollegial von einem Vorstand geleitet. ²Als Mitglied des Vorstands kann neben Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen auch ein anderes Mitglied der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen vorgeschlagen und von der Hochschulleitung bestellt werden.

(3) ¹Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG erstellt eine von der Erweiterten Hochschulleitung und vom Hochschulrat eingesetzte Auswahlkommission den Wahlvorschlag. ²Der Auswahlkommission gehören an:

1. ein Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen von jeder Fakultät,

2. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

4. ein Vertreter der Studierenden und

5. die Frauenbeauftragte.

(4) Abweichend von Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören der Erweiterten Hochschulleitung an:

1. die Mitglieder der Hochschulleitung,

2. die Dekane und Dekaninnen,

3. sechs Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,

4. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

6. zwei Vertreter der Studierenden und

7. die Frauenbeauftragte.

(5) Abweichend von Art. 24 Abs. 3 BayHSchG nimmt die Erweiterte Hochschulleitung alle Aufgaben des Senats wahr.

(6) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:

1. sechs Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,

2. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

4. zwei Vertreter der Studierenden,

5. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur, insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

§ 2

Universität Bayreuth

(1) Abweichend von Art. 24 BayHSchG wird eine erweiterte Hochschulleitung nicht gebildet.

(2) Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Art. 22 Abs. 1, 2 Satz 3 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 BayHSchG werden der Präsident oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin von Senat und Hochschulrat in gemeinsamer Sitzung in getrennten Wahlgängen gewählt oder abgewählt.

(3) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:

1. fünf Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. drei Vertreter der Studierenden,
5. die Frauenbeauftragte,
6. die Dekane und Dekaninnen und
7. der Präsident oder die Präsidentin, der Direktor oder die Direktorin und der Sprecher oder die Sprecherin der Doktorandenversammlung der University of Bayreuth Graduate School als Mitglieder ohne Stimmrecht.

(4) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 2 BayHSchG führt den Vorsitz im Senat der Präsident oder die Präsidentin. ²Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG tritt an die Stelle des vorsitzenden Mitglieds des Senats dessen Vertreter. ³Abweichend von Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG bedarf die Einsetzung beratender Ausschüsse des Einvernehmens der Hochschulleitung.

(5) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:

1. vier Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

3. zwei Vertreter der Studierenden,

4. sieben Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur, insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

(6) ¹Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG können die hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats nach Abs. 5 Nr. 1 bis 3 nicht zugleich Mitglieder des Senats sein. ²Für ihre Wahl gelten die §§ 2 bis 19 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen entsprechend.

(7) ¹Abweichend von Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG beschließt über die Grundordnung und deren Änderungen sowie über Anträge auf Erlass einer Rechtsverordnung nach Art. 106 Abs. 2 BayHSchG der Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung und nach Anhörung des Hochschulrats. ²Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 BayHSchG stellt die Hochschulleitung den Entwicklungsplan unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Senat und dem Hochschulrat zur Beschlussfassung in gemeinsamer Sitzung vor. ³Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG beschließt die Hochschulleitung Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten und die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und entsprechenden Einrichtungen; Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG bleibt unberührt. ⁴Die Entscheidung nach Art. 24 Abs. 3 Nr. 4 BayHSchG trifft die Hochschulleitung nach Anhörung des Senats. ⁵Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 5 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BayHSchG beschließt der Hochschulrat auf Antrag der Hochschulleitung und nach Zustimmung des Senats über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten. ⁶Abweichend von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG beschließt der Senat nach Stellungnahme des Hochschulrats über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; Art. 57 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.

(8) Abweichend von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG erfolgt der Wahlvorschlag im Benehmen mit der Hochschulleitung.

§ 3

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

(1) ¹Abweichend von Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG trifft in unaufschiebbaren Angelegenheiten das vorsitzende Mitglied des Senats für diesen die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Stellungnahmen nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 5 BayHSchG sind keine Entscheidungen oder Maßnahmen im Sinne des Satzes 1.

(2) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG

gehört dem Senat zusätzlich der Sprecher oder die Sprecherin des Promovierendenkonvents als Mitglied ohne Stimmrecht an.

(3) Abweichend von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehört der Sprecher oder die Sprecherin des Fachbereichs Theologie dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie als Prodekan oder Prodekanin an, wenn der Dekan oder die Dekanin nicht Mitglied des Fachbereichs Theologie ist.

(4) ¹Abweichend von Art. 62 Abs. 2 und Art. 65 BayHSchG nimmt der Fachbereich Theologie bei Hochschulprüfungen einschließlich Habilitationen, die zu theologischen akademischen Graden oder zur Feststellung einer entsprechenden Lehrbefähigung führen, die Aufgaben einer evangelisch-theologischen Fakultät wahr. ²Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen einschließlich der Habilitationsordnung. ³Diese haben vorzusehen, dass der Fachbereich Theologie abweichend von Art. 65 BayHSchG ein Prüfungsorgan bildet, das die Aufgaben des Fakultätsrats wahrnimmt.

(5) ¹Abweichend von Art. 18 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) nimmt der Fachbereich Theologie in Verfahren zur Berufung von Professoren und Professorinnen der evangelischen Theologie, der evangelischen Religionspädagogik und der Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts die Aufgaben einer Evangelisch-Theologischen Fakultät wahr. ²Art. 18 Abs. 7 Satz 2 BayHSchPG findet in Verfahren zur Berufung solcher Professoren und Professorinnen keine Anwendung. ³In Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 werden abweichend von Art. 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 8 Satz 1 BayHSchPG die dort genannten Aufgaben und Befugnisse des Fakultätsrats durch ein Gremium wahrgenommen, dem folgende Mitglieder aus dem Fachbereich Theologie angehören:

1. der Sprecher oder die Sprecherin als vorsitzendes Mitglied,
2. der zuständige Studiendekan oder die zuständige Studiendekanin,
3. sechs Vertreter, die aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen gewählt werden,
4. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. zwei Vertreter der Studierenden und
7. die Frauenbeauftragte.

⁴Die Mitglieder werden in entsprechender Anwendung von Art. 38 BayHSchG gewählt. ⁵Dabei sind in den Gruppen nach Satz 3 Nr. 3 bis 5 alle Personen wahlberechtigt und wählbar, die im Fachbereich Theologie hauptamtlich tätig und wahlberechtigtes Mitglied der jeweiligen Gruppe gemäß Art. 17 BayHSchG sind. ⁶Soweit der Lehrstuhl für Religionspädagogik und Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts durch die Grundordnung nicht dem Fachbereich Theologie zugeordnet ist, gelten im Sinne des Satzes 4 die an diesem Lehrstuhl tätigen Personen als im Fachbereich Theologie tätig. ⁷In der Gruppe der Studierenden sind alle Studierenden wahlberechtigt und wählbar, die für das Studium der evangelischen Theologie, einen anderen vom Fachbereich Theologie angebotenen Studiengang oder Teilstudiengang oder das Fach Evangelische Religionslehre im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs eingeschrieben sind. ⁸Die in Art. 18 Abs. 4 Satz 10 BayHSchPG vorgesehenen Stellungnahmen werden von den Mitgliedern nach Satz 3 Nr. 2 und 6 abgegeben.

(6) ¹Das Nähere über den Fachbereich Theologie (Abs. 3 bis 5) regelt die Grundordnung. ²Sie kann auch bestimmen, dass alle Professoren und Professorinnen des Fachbereichs Theologie berechtigt sind, bei Entscheidungen des Gremiums nach Abs. 4 Satz 2 stimmberechtigt mitzuwirken.

§ 4

Ludwig-Maximilians-Universität München

(1) Abweichend von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG gehören der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder an.

(2) Abweichend von Art. 19 Abs. 2 Satz 3, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Art. 21 Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 23, 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und Art. 39 Satz 1 BayHSchG tritt an die Stelle des Kanzlers oder der Kanzlerin ein hauptberuflicher Vizepräsident oder eine hauptberufliche Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.

(3) ¹Die Bestellung zum hauptberuflichen Vizepräsidenten oder zur hauptberuflichen Vizepräsidentin setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit, insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft, voraus. ²Der hauptberufliche Vizepräsident oder die hauptberufliche Vizepräsidentin wird vom Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin abweichend von Art. 22 Abs. 1 BayHSchG aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Bewerber und Bewerberinnen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, gewählt. ³Art. 23 Abs. 2 BayHSchG findet keine Anwendung. ⁴Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(4) ¹Der hauptberufliche Vizepräsident oder die hauptberufliche Vizepräsidentin nach Abs. 2 nimmt sämtliche Aufgaben und Befugnisse wahr, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz oder anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dem Kanzler oder der Kanzlerin zugewiesen sind. ²Für die Vertretung gilt Art. 23 Abs. 4 BayHSchG entsprechend.

(5) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:

1. zehn Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. zwei Vertreter der Studierenden,
5. die Frauenbeauftragte sowie ihr Vertreter.

(6) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG beschließt der Senat nach Stellungnahme des Hochschulrats über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. ²Art. 57 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.

(7) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat zehn gewählte Mitglieder des Senats, die aus dessen Mitte entsandt werden, im Verhältnis 6 zu 1 zu 1 zu 2 der in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG genannten Mitgliedergruppen an.

(8) Abweichend von Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 und Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayHSchG stellt die Hochschulleitung den Körperschaftshaushalt fest.

(9) ¹Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG kann die Grundordnung festlegen, dass, wenn dem Fakultätsrat die doppelte Zahl von Vertretern nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHSchG angehört, dem Fakultätsrat auch der Vertreter der Frauenbeauftragten der Fakultät angehört. ²Abweichend von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG kann die Grundordnung festlegen, dass dem Fakultätsvorstand auch die Frauenbeauftragte der Fakultät angehört.

§ 5

Technische Universität München

(1) Abweichend von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG können als Mitglied des Direktoriums der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Forschungsneutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz neben Professoren und Professoren

innen auch andere Mitglieder dieser Einrichtung bestellt werden.

(2) Abweichend von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG gehören der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder an.

(3) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehört dem Senat zusätzlich der Sprecher oder die Sprecherin des Doktorandenkonvents der TUM Graduate School als Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ohne Stimmrecht an.

(4) Abweichend von Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 und Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayHSchG stellt die Hochschulleitung den Körperschaftshaushalt fest.

(5) ¹Abweichend von Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG wählt der Fakultätsrat aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, die hauptberuflich in der Fakultät tätig sind, einen Studiendekan oder eine Studiendekanin. ²Abweichend von Art. 30 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG wird die Vorschlagsliste von der Fachschaftsvertretung im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin erstellt. ³Das Nähere regelt die Grundordnung.

(6) ¹Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG gehören dem Fakultätsrat der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt alle im Amt befindlichen Studiendekane und Studiendekaninnen an. ²Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG werden die Vertreter der Professoren und Professorinnen innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät (Forschungsdepartments) aus dem Kreis der dem jeweiligen Forschungsdepartment zugeordneten Professoren und Professorinnen gewählt. ³Die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen gelten entsprechend. ⁴Für jedes Forschungsdepartment wird ein Vertreter der Professoren und Professorinnen in den Fakultätsrat gewählt. ⁵Dieser ist zugleich Geschäftsführer oder Geschäftsführerin des jeweiligen Forschungsdepartments. ⁶Sieht die Grundordnung eine Verdopplung der Anzahl der Vertreter im Fakultätsrat nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG vor, so kann die Grundordnung bestimmen, dass dies nicht für die Vertreter der Professoren und Professorinnen gilt.

§ 6

Universität Passau

(1) ¹Abweichend von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG können in die kollegiale Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung auch Vertreter der

Studierenden bestellt werden, solange die Vertreter der Professoren und Professorinnen als Mitglieder der kollegialen Leitung die Stimmenmehrheit haben. ²Die Entscheidung, ob Vertreter der Studierenden bestellt werden, sowie über deren Anzahl trifft die Hochschulleitung im Beschluss über die Errichtung der jeweiligen Einrichtung. ³Die Bestellung der Vertreter der Studierenden erfolgt auf Vorschlag der Studierendenvertretung durch den Senat. ⁴Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁵Die Wiederbestellung ist möglich.

(2) Abweichend von Art. 28 Abs. 6 BayHSchG kann die Grundordnung unmittelbar Befugnisse des Dekans oder der Dekanin auf hauptberuflich in der Fakultät tätige Mitglieder übertragen.

§ 7

Universität Regensburg

(1) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:

1. elf Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. vier Vertreter der Studierenden,
5. die Frauenbeauftragte.

²Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG werden die Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat in der Weise bestimmt, dass von der Gesamtheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität

1. vier Vertreter der Fakultät für Katholische Theologie und der drei Philosophischen Fakultäten,
2. zwei Vertreter der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie
3. fünf Vertreter der Fakultät für Medizin und der vier Naturwissenschaftlichen Fakultäten

gewählt werden.

(2) ¹Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:

1. fünf Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen aus unterschiedlichen Fakultäten,

2. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. zwei Vertreter der Studierenden,
5. neun Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur, insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

²Die Mitglieder nach den Nrn. 1 bis 4 werden auf Vorschlag der dem Senat angehörenden Mitglieder der jeweiligen Gruppe aus deren Mitte durch den Senat beschränkt auf die Amtszeit des Senats gewählt.

§ 8

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

(1) Abweichend von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG gehören der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder an.

(2) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG beschließt der Senat nach Stellungnahme des Hochschulrats über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. ²Art. 57 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.

Teil 2

Fachhochschulen

§ 9

Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg

(1) Abweichend von Art. 24 Abs. 3 BayHSchG entscheidet die Erweiterte Hochschulleitung auch über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich der Räume nach den Grundsätzen von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayHSchG.

(2) Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG kann die Grundordnung für alle Angelegenheiten bestimmen, dass alle nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät beratend mitwirken.

§ 10

Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

(1) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:

1. sieben gewählte Mitglieder des Senats, davon
 - a) vier Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die durch Beschluss des Senats bestimmt werden,
 - b) ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - c) die Vertreter der Studierenden und
 - d) sieben nicht hochschulangehörige Mitglieder.

(2) Die Bestimmung der gewählten Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird in der Grundordnung geregelt.

§ 11

Hochschule für angewandte Wissenschaften München

(1) Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG kann auch die Frauenbeauftragte Vorschläge einreichen, die ebenfalls Grundlage für die Erstellung des Wahlvorschlags sein können.

(2) Abweichend von Art. 24 Abs. 3, Art. 25 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 5 BayHSchG können Vorschläge für die Grundordnung und deren Änderungen auch vom Senat, der Erweiterten Hochschulleitung und dem Hochschulrat unterbreitet werden.

(3) Abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG ist eine erneute Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder im Hochschulrat bis zu einer Amtszeit von insgesamt zwölf Jahren zulässig.

(4) Abweichend von Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchG wird den nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(5) ¹Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG kann die Grundordnung für alle Angelegenheiten bestimmen, dass alle nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät an den Fakultätssitzungen ohne Stimmrecht mitwirken. ²Ebenso kann die Grundordnung bestimmen, dass, falls in einer Gruppe Vertreter nicht in vorgeschriebenem Umfang zur Verfügung stehen und auch keine Ersatzvertreter vorhanden sind, vom Gremium zu bestimmende Mitglieder dieser Gruppe aus der Fakultät maximal im Umfang der für die Gruppenvertretung vorgesehenen Sitze ohne Stimmrecht mitwirken.

§ 12

Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

(1) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG gehören dem Senat an:

1. zwölf Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen als gewählte Mitglieder,
2. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. drei Vertreter der Studierenden.

(2) ¹Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:

1. neun gewählte Mitglieder des Senats, davon
 - a) fünf Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
 - b) ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - c) ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - d) zwei Vertreter der Studierenden und
2. neun nicht hochschulangehörige Mitglieder.

²Die Bestimmung der gewählten Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird in der Grundordnung geregelt.

(3) Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayHSchG gehört dem Fakultätsrat lediglich ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an.

§ 13

Hochschule für angewandte Wissenschaften Rosenheim

Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:

1. sieben gewählte Mitglieder des Senats, davon
 - a) die Vertreter, die durch Beschluss des Senats bestimmt werden:
 - aa) vier Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
 - bb) ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

nen oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

b) zwei Vertreter der Studierenden und

2. sieben nicht hochschulangehörige Mitglieder.

§ 14

Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt

(1) Abweichend von Art. 24 Abs. 3 BayHSchG entscheidet die Erweiterte Hochschulleitung auch über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich der Räume nach den Grundsätzen von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayHSchG.

(2) Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG kann die Grundordnung für alle Angelegenheiten bestimmen, dass alle nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät beratend mitwirken.

Teil 3

Kunsthochschulen

§ 15

(1) Abweichend von Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG ist der Kanzler oder die Kanzlerin auch als Dienstvorgesetzter nicht an Weisungen der Hochschulleitung und des Dienstvorgesetzten gebunden.

(2) Sieht die Grundordnung nach Art. 25 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG vor, dass die Mitglieder der Hochschulleitung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BayHSchG Mitglieder des Senats sind, so gehören abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG dem Senat zwei weitere Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an.

(3) ¹Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat die gewählten Mitglieder des Senats nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BayHSchG sowie fünf Vertreter nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG an, deren Bestimmung durch Beschluss des Senats erfolgt. ²Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG beträgt die Zahl der nicht hochschulangehörigen Mitglieder neun. ³Abweichend von Art. 26 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG wählt der Hochschulrat aus seiner Mitte einen Vertreter nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG.

(4) Abweichend von Art. 18 Abs. 4 Satz 3 BayHSchPG kann das auswärtige Mitglied auch eine fachlich heraus-

ragende Persönlichkeit sein.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 16

Änderung der Abweichungsverordnung Uni Augsburg

Die Abweichungsverordnung Uni Augsburg (UniAUGAbwV) vom 23. Mai 2007 (GVBl. S. 364, BayRS 2210-2-18-WK), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. März 2015 (GVBl. S. 65) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird aufgehoben.
2. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „30. September 2021“ durch die Angabe „30. September 2019“ ersetzt.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2018 treten außer Kraft:

1. Abweichungsverordnung TU München (TUMAbwV) vom 15. Juni 2007 (GVBl. S. 394, BayRS 2210-2-10-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Februar 2013 (GVBl. S. 55) geändert worden ist,
2. Abweichungsverordnung LMU München (LMUAbwV) vom 23. Mai 2007 (GVBl. S. 361, BayRS 2210-2-13-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 14. März 2013 (GVBl. S. 168) geändert worden ist,
3. Abweichungsverordnung Uni Bayreuth (UniBAYAbwV) vom 23. Mai 2007 (GVBl. S. 367, BayRS 2210-2-19-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2013 (GVBl. S. 39) geändert worden ist,
4. Abweichungsverordnung FAU (FAUAbwV) vom 31. Mai 2007 (GVBl. S. 374, BayRS 2210-2-20-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Februar 2013 (GVBl. S. 63) geändert worden ist,
5. Abweichungsverordnung Uni Regensburg (UniREG-AbwV) vom 1. Juni 2007 (GVBl. S. 382, BayRS 2210-2-21-WK), die durch Verordnung vom 1. Februar 2013 (GVBl. S. 41) geändert worden ist,

6. Abweichungsverordnung Uni Würzburg (UniWÜR-AbwV) vom 31. Mai 2007 (GVBl. S. 376, BayRS 2210-2-22-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 36) geändert worden ist,
7. Abweichungsverordnung Uni Bamberg (UniBAM-AbwV) vom 20. August 2009 (GVBl. S. 486, BayRS 2210-2-23-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 37) geändert worden ist,
8. Abweichungsverordnung Uni Passau (UniPAAbwV) vom 20. August 2009 (GVBl. S. 488, BayRS 2210-2-24-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Februar 2013 (GVBl. S. 45) geändert worden ist,
9. Fachhochschulabweichungsverordnung (FHAbwV) vom 1. Juni 2007 (GVBl. S. 384, BayRS 2210-4-3-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2013 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, und
10. Kunsthochschulregelungsverordnung (KHSchRV) vom 27. Februar 2007 (GVBl. S. 214, BayRS 2210-3-2-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Januar 2015 (GVBl. S. 13) geändert worden ist.

(3) Außer Kraft treten:

1. § 3 Abs. 3 bis 6 mit Ablauf des 30. September 2019,
2. § 15 Abs. 4 mit Ablauf des 30. Juni 2028.

München, den 10. Juni 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. Dr. Marion Kiechle, Staatsministerin

2235-1-1-1-K , 2230-1-1-1-K , 2230-5-1-1-K

Berichtigung

Die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der
Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften
vom 8. Mai 2018 (KWMBL. S. 214) wird wie folgt berichtigt:
Der Verordnung wird die Anlage 1 angefügt.

München, den 11. Juli 2018

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Anhang zu § 1 Nr. 46

Anlage 1

(zu § 15 Abs. 1)

Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 5 bis 11¹⁾**A. Humanistisches Gymnasium (HG)**

	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
Pflichtfächer²⁾	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Latein/Englisch ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Latein ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	-	4	4	4	3	3	3
Griechisch	-	-	-	4	4	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	-	-	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	1 ²⁾	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	1 ²⁾	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	2 ¹⁶⁾
Musik	2	2	2	1	1	1	
Sport	2	2	2	2	2	2	2
	3 ¹⁵⁾						
verpflichtende Intensivierungsstunden ⁹⁾	3			-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung ¹⁰⁾	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
Summe	je 30 (+1/+2)			30	31,5	34	34
freiwillige Intensivierungsstunden ⁹⁾	6						

B. Sprachliches Gymnasium (SG)

Pflichtfächer ²⁾	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	-	4	4	4	3	3	3
Französisch/Italienisch/Russisch/Spanisch/Chinesisch ⁶⁾	-	-	-	4	4	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	-	-	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	1 ²⁾	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	1 ²⁾	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	2 ¹⁶⁾
Musik	2	2	2	1	1	1	
Sport	2	2	2	2	2	2	2
	3 ¹⁵⁾						
verpflichtende Intensivierungsstunden ⁹⁾	3			-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung ¹⁰⁾	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
Summe	je 30 (+1/+2)			30	31,5	34	34
freiwillige Intensivierungsstunden ⁹⁾	6						

C. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium (NTG)

	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
Pflichtfächer²⁾	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	-	4	4	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	2	2	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	2	2	2	2
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Profilstunden ⁸⁾	-	-	-	2	2	2	1
Geschichte	-	2	2	2	2	1 ²⁾	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	1 ²⁾	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	2 ¹⁶⁾
Musik	2	2	2	1	1	1	
Sport	2	2	2	2	2	2	2
	3 ¹⁵⁾						
verpflichtende Intensivierungsstunden ⁹⁾	3			-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung ¹⁰⁾	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
Summe	je 30 (+1/+2)			30	31,5	34	34
freiwillige Intensivierungsstunden ⁹⁾	6						

D. Musisches Gymnasium (MuG)

	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
Pflichtfächer²⁾	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Latein ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Latein ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	-	4	4	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	-	-	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	1 ²⁾	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	1 ²⁾	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	1
Musik	2	2	2	2	2	2	2
Profilstunden ⁸⁾¹¹⁾				1	1	1	1
Instrument ¹²⁾	1	1	1	1	1	1	1
Sport	2	2	2	3 ¹¹⁾	3 ¹¹⁾	2	2
verpflichtende Intensivierungsstunden ⁹⁾	3			-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung ¹⁰⁾	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
Summe	30 (+1)	30 (+1)	31 (+1)	30	31,5	34	34
freiwillige Intensivierungsstunden ⁹⁾	6						

E. Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium (WWG)

	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
Pflichtfächer²⁾	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	-	4	4	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-		2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	1 ²⁾	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	1 ²⁾	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	3	2	2	3
Wirtschaftsinformatik	-	-	-	-	2	2	2
Profilstunden ⁸⁾	-	-	-	1	-	1	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	2 ¹⁶⁾
Musik	2	2	2	1	1	1	
Sport	2	2	2	2	2	2	2
	3 ¹⁵⁾						
verpflichtende Intensivierungsstunden ⁹⁾	3			-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung ¹⁰⁾	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
Summe	je 30 (+1/+2)			30	31,5	34	34
freiwillige Intensivierungsstunden ⁹⁾	6						

F. Sozialwissenschaftliches Gymnasium (SWG)

Pflichtfächer ²⁾	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾	-	4	4	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	-	-	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	1	1
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Politik und Gesellschaft	-	-	-	3	2	2	3
Sozialpraktische Grundbildung ¹⁴⁾	-	-	-	-	2	2	2
Profilstunden ⁸⁾	-	-	-	1	-	-	-
Kunst	2	2	2 ¹³⁾	1 ¹³⁾	1	1	2 ¹⁶⁾
Musik	2	2	2	1	1	1	
Sport	2	2	2	2	2	2	2
	3 ¹⁵⁾						
verpflichtende Intensivierungsstunden ⁹⁾	3			-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung ¹⁰⁾	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
Summe	je 30 (+1/+2)			30	31,5	34	34
freiwillige Intensivierungsstunden ⁹⁾	6						

- 1) Für zweisprachige Züge gelten modifizierte Stundentafeln, die das Staatsministerium festlegt.
- 2) In Pflichtfächern kann der Unterricht in Epochen erteilt werden. Über die Reihenfolge der Epochen entscheidet die Schule. Am HG, SG, NTG, WWG und SWG können die Fächer Kunst und Musik in den Jahrgangsstufen 8 und 9 zudem im jährlichen Wechsel jeweils zweistündig unterrichtet werden.
- 3) Englisch ist verpflichtend erste oder zweite Fremdsprache.
- 4) Latein ist verpflichtend erste oder zweite Fremdsprache. Auf Antrag kann vom Staatsministerium eine Sprachenfolge von drei modernen Fremdsprachen genehmigt werden. Am Humanistischen Gymnasium ist Latein verpflichtend erste oder zweite Fremdsprache (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG).
- 5) Die Schule kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten sowie im Rahmen des der Schule zur Verfügung stehenden Budgets Französisch und Englisch oder Latein und Englisch als gleichzeitig einsetzende erste und zweite Fremdsprache mit insgesamt mindestens 24 Wochenstunden – in beiden Fächern – und mit jeweils mindestens drei Wochenstunden je Jahrgangsstufe und Fach anbieten. Dabei ist Französisch oder Latein erste Fremdsprache, in der insgesamt mindestens 13 Wochenstunden Unterricht erteilt werden muss, und Englisch zweite Fremdsprache, in der insgesamt mindestens elf Wochenstunden Unterricht erteilt werden muss. Das Profil der ersten Fremdsprache – Französisch oder Latein – muss im Vergleich zur zweiten Fremdsprache – Englisch – erhalten bleiben, indem die insgesamt erteilte Wochenstundenzahl in der ersten Fremdsprache überwiegt.
- 6) Die Festlegung der Fremdsprachenfolgen in den an der Schule eingerichteten Ausbildungsrichtungen obliegt im Rahmen der vorstehenden Vorgaben und im Rahmen des der Schule zustehenden Budgets an Lehrerwochenstunden der Schule im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.
- 7) Die Schule kann nach Jahrgangsstufe 10 im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten die Ablösung der ersten oder zweiten Fremdsprache durch eine in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache anbieten. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in den ersten vier Wochen der Jahrgangsstufe 11 einen Wechsel zurück zur ersetzten Fremdsprache genehmigen. Der Unterricht in der neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache wird im Umfang von vier Wochenstunden erteilt.
- 8) Die Profilstunden werden am NTG zur Stärkung von Chemie und Physik, am MuG zur Stärkung des musischen Profils, insbesondere Kunst, am WWG zur Stärkung der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer und am SWG zur Stärkung von Politik und Gesellschaft eingesetzt.
- 9) Die Intensivierungsstunden sollen den individuellen Lernprozess durch gezieltes Üben, Wiederholen und Vertiefen in kleineren Lerngruppen unterstützen. Zudem bieten sie die Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit von besonders Begabten zielgerichteter zu fördern. Die Intensivierungsstunden sollen in den Kernfächern (§ 16 Abs. 2) eingesetzt werden. Bei der Zuordnung zu den Fächern können auch schulische Schwerpunktsetzungen berücksichtigt werden. Die Intensivierungsstunden dienen nicht der Vermittlung neuer Lehrplaninhalte. In der Unterstufe kann die Schule gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 über die Verteilung von drei verpflichtenden Intensivierungsstunden auf die einzelnen Jahrgangsstufen eigenverantwortlich entscheiden. Bis zu zwei dieser Intensivierungsstunden können in die Mittelstufe verschoben werden. 30 Wochenstunden pro Jahrgangsstufe dürfen dabei nicht unterschritten werden. Soweit aus pädagogischen Gründen bis zu sechs zusätzliche Intensivierungsstunden zur Klassenteilung in Kernfächern angeboten werden, ist die Vermittlung neuer Lehrplaninhalte zulässig. Werden Intensivierungsstunden als Zusatzangebot zum Pflichtunterricht besucht, gilt §16 Abs. 4 entsprechend.
- 10) Das Modul soll in Form einer oder mehrerer Blockveranstaltung(en) durchgeführt werden.
- 11) Die dritten Sportstunden in den Jahrgangsstufen 8 und 9 können profilverstärkend eingesetzt werden, z. B. Tanz, Pantomime, Bewegungskünste. Sie können auch ganz oder teilweise in die Unterstufe verlagert werden. Die Erteilung als Differenzierter Sportunterricht ist möglich. Bei Verlagerung von Sportstunden am MuG in die Unterstufe kann die Profilstunde aus der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 8 vorverlagert werden.

- 12) Die Note im Instrumentalspiel geht in die Fachnote Musik ein. Der Unterricht im Instrumentalspiel kann nicht in Epochen erteilt werden.
- 13) Am SWG kann statt des Faches Kunst in den Jahrgangsstufen 7 und 8 das Fach Textilarbeit mit Werken mit gleicher Stundenzahl angeboten werden, solange an der Schule Fachlehrkräfte für Textilarbeit mit Werken vorhanden sind.
- 14) Das Sozialpraktikum ist bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 abzuleisten (§ 30 Abs. 2); es soll zumindest teilweise in der unterrichtsfreien Zeit abgeleistet werden. Das Nähere regelt das Staatsministerium.
- 15) Über die Erteilung von zwei Wochenstunden Basissport pro Jahrgangsstufe hinaus kann die Schule in der Unterstufe über die Verteilung von drei verpflichtenden Sportstunden auf die einzelnen Jahrgangsstufen eigenverantwortlich entscheiden. § 15 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Erteilung als Differenzierter Sportunterricht ist möglich.
- 16) Kunst oder Musik nach Wahl des Schülers.

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2236.2.2-K

Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO); hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 21. Juni 2018, Az. VI.7-BS9422-7b.16 234

1. ¹Die nach der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K) in der jeweils geltenden Fassung zu erteilenden Zeugnisse sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen.

²Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

³Die Anmerkungen zu den Zeugnisvordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

⁴Auf Folgendes wird hingewiesen:

1.1 ¹In die Zeugnisse sind Name und Vorname sowie ggf. weitere Vornamen einzutragen. ²Bei den Zeugnissen, in denen der Geburtsort anzugeben ist, ist nach dem Geburtsort erforderlichenfalls der Landkreis einzutragen.

1.2 Aus Sicherheitsgründen sind folgende Zeugnisse mit einem herkömmlichen Präge- oder Farbdrucksiegel und nicht mit einem digitalisierten Siegel zu versehen, wobei blaue Farbe zu verwenden ist:

- Abschlusszeugnisse,
- die im Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung zu vergebenden Jahreszeugnisse und
- Bescheinigungen über die Dauer des Schulbesuchs.

1.3 Bei Teilnahme am Unterricht der anderen Konfession gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 BSO wird die in diesem Unterricht erzielte Note, in der Klammer die Konfession des besuchten Unterrichts sowie im Raum für Bemerkungen der Hinweis ‚Die Schülerin/Der Schüler konnte aus schulorganisatorischen Gründen nicht am Religionsunterricht der eigenen Konfession teilnehmen.‘ eingetragen.

1.4 Ein nachträgliches Zeugnis über den mittleren Schulabschluss (Anlage 4.1) wird nur erteilt, wenn die erforderlichen Englischkenntnisse erst nach dem Abschluss der Berufsschule nachgewiesen werden können.

1.5 Werden die geforderten Englischkenntnisse durch Nachweise gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 oder Satz 4 BSO beim Abschluss der Berufsschule erbracht, wird dies bei der Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses im Abschlusszeugnis (Anlage 3.2, Bemerkung gemäß Fußnote 4) durch den nach der Eintragung des mittleren Schulabschlusses folgenden Hinweis ‚Die geforderten Englischkenntnisse wurden nachgewiesen durch die Note _____ im _____ (Angabe des Zeugnisses mit Datum).‘ vermerkt.

1.6 Zur Verbesserung der Transparenz von Ausbildungsabschlüssen haben die Länder der Bundesrepublik Deutschland eine Qualifikationsbeschreibung für die Berufsschule in deutscher, englischer und französischer Sprache erstellt (Anlage 4.2), die dem Abschlusszeugnis der Berufsschule beigefügt werden soll.

2. ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst „Vollzug der Berufsschulordnung; hier: Formulare“ vom 29. April 1998 (KWMBL. I S. 223), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. März 2009 (KWMBL. S. 133), außer Kraft.

Walter G r e m m
Ministerialdirigent

Anlagenverzeichnis

Anlage 1.1	Zwischenzeugnis Berufsgrundschuljahr
Anlage 1.2	Jahreszeugnis Berufsgrundschuljahr
Anlage 2.1	Zwischenzeugnis Berufsvorbereitungsjahr
Anlage 2.2	Jahreszeugnis Berufsvorbereitungsjahr
Anlage 2.3	Bescheinigung des Leistungsstandes Berufsintegrationsvorklasse
Anlage 2.4	Zwischenzeugnis Berufsintegrationsklasse
Anlage 2.5	Jahreszeugnis Berufsintegrationsklasse
Anlage 2.6	Bescheinigung Berufsvorbereitungsjahr und Berufsintegrationsklasse (Schultage)
Anlage 2.7	Bescheinigung Berufsvorbereitungsjahr und Berufsintegrationsklasse (mit Bemerkung)
Anlage 3.1	Jahreszeugnis
Anlage 3.2	Abschlusszeugnis
Anlage 3.3	Entlassungszeugnis
Anlage 3.4	Bescheinigung
Anlage 4.1	Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss
Anlage 4.2	Qualifikation durch Berufsschule – mehrsprachig
Anlage 4.3	Jahreszeugnis „Berufsschule Plus – BS+“
Anlage 4.4	Zeugnis der Fachhochschulreife im Rahmen des Bildungsganges „Berufsschule Plus – BS+“

Anlage 1.1

(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

ZWISCHENZEUGNIS

Frau/Herr (Vorname und Familienname)

geboren am in , besucht im Schuljahr
das Berufsgrundschuljahr, Klasse , im Berufsfeld

Leistungen in den Pflichtfächern¹

Table with 4 columns: Subject name, empty box, empty box, empty box. Includes 'Religionslehre (...)' and several empty rows.

2

(Ort, Datum)

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

Klassenleiterin/Klassenleiter

Kenntnis genommen

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

¹ Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

² Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

Anlage 1.2

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr
das Berufsgrundschuljahr, Klasse, Berufsfeld, besucht.

Leistungen in den Pflichtfächern¹

Religionslehre (....)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

²

Das Berufsgrundschuljahr wurde mit Erfolg abgeschlossen und die Schülerin/der Schüler ist nach Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayEUG vom Besuch der Berufsschule befreit. Bei Annahme eines Ausbildungsverhältnisses ist die/der Auszubildende bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, wieder berufsschulpflichtig (Art. 39 Abs. 2 BayEUG).³

Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.³

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.³

Der Besuch des Berufsgrundschuljahres wird nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) im Umfang von einem Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.³

Es wurde(n) ... Tag(e) Betriebspraktikum nachgewiesen.⁴

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Klassenleiterin/Klassenleiter

Kenntnis genommen

.....
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

¹ Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

² Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

³ Dieser Vermerk entfällt, wenn das BGJ nicht mit Erfolg abgeschlossen wurde.

⁴ Ggf. für BGJ Agrarwirtschaft (tierischer Bereich) wie folgt anpassen: „Es wurde(n) ... Tag(e) Betriebspraktikum in der unterrichtsfreien Zeit nachgewiesen.“ Erbringt die Schülerin oder der Schüler keinen Nachweis über das abgeleistete Praktikum, entfällt diese Bemerkung.

Anlage 2.1

(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

ZWISCHENZEUGNIS

Frau/Herr (Vorname und Familienname)

geboren am in , besucht im Schuljahr das Berufsvorbereitungsjahr, Klasse

Leistungen in den Pflichtfächern

Table with 4 columns: Subject name, Grade, Comment, and another Grade. Includes 'Religionslehre (....)' and several empty rows.

1

(Ort, Datum)

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

Klassenleiterin/Klassenleiter

Kenntnis genommen

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

¹ Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

Anlage 2.2

(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr (Vorname und Familienname)

geboren am in , hat im Schuljahr das Berufsvorbereitungsjahr, Klasse , besucht.

Leistungen in den Pflichtfächern

Table with 4 columns: Subject name, Grade, Description, and another Grade. Includes 'Religionslehre (....)' and several empty rows.

1

Das Berufsvorbereitungsjahr wurde regelmäßig besucht und die Schülerin/der Schüler ist nach Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayEUG vom Besuch der Berufsschule befreit. Bei Annahme eines Ausbildungsverhältnisses ist die/der Auszubildende bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, wieder berufsschulpflichtig (Art. 39 Abs. 2 BayEUG).

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 1 zugeordnet.²

(Ort, Datum)

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

Klassenleiterin/Klassenleiter

Kenntnis genommen

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

-
- ¹ Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.
- ² Ggf. durch folgende Bemerkung ersetzen, wenn das Berufsvorbereitungsjahr mit Erfolg besucht und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 BSO i.V.m. § 15 Abs. 2 BSO erfüllt wurden: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.“

Anlage 2.3

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

BESCHEINIGUNG DES LEISTUNGSSTANDES

Frau/Herr
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr
die Berufsintegrationsvorklasse besucht.

Leistungen in den Lernbereichen

Spracherwerb Deutsch.....	sicher <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> unsicher
Bildungssystem und Berufswelt.....	sicher <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> unsicher
Mathematik.....	sicher <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> unsicher
Ethisches Handeln und Kommunikation.....	sicher <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> unsicher
Sozialkunde.....	sicher <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> unsicher

1

Das Beiblatt „Leistungsausprägung“ ist Teil dieser Bescheinigung.

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Klassenleiterin/Klassenleiter

Kenntnis genommen

.....
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

BEIBLATT ZUR BESCHEINIGUNG „Leistungsausprägung“

Frau/Herr
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr
die Berufsintegrationsvorklasse besucht.

Spracherwerb Deutsch

- | | | | | | | |
|---|--------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|
| 1. Beherrschen der lateinischen Schrift | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 2. Mündliche Kommunikationskompetenz | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 3. Schriftliche Kommunikationskompetenz | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 4. Hörverständnis | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 5. Lesekompetenz | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |

Bildungssystem und Berufswelt

- | | | | | | | |
|---|------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------|
| 1. Selbstorganisation sowie strukturiertes Arbeiten und Handeln | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 2. Zielstrebigkeit in der beruflichen Orientierung | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |

Mathematik

- | | | | | | | |
|----------------------------------|--------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|
| 1. Mathematische Grundlagen | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 2. Grundkenntnisse der Geometrie | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |

Ethisches Handeln und Kommunikation

- | | | | | | | |
|---|------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------|
| 1. Wertschätzender Umgang und Reflexionsfähigkeit | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 2. Zuverlässigkeit und verantwortungsvolles Handeln | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 3. Ergebnisorientiertes Arbeiten im Team | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |

Sozialkunde

- | | | | | | | |
|--|--------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|
| 1. Orientierung im Alltag und in der Gesellschaft | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 2. Kenntnisse der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie geschichtliche Hintergründe | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |

.....
Klassenleiterin/Klassenleiter

¹ Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

Anlage 2.4

.....
 (Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

ZWISCHENZEUGNIS

Frau/Herr,
 (Vorname und Familienname)

geboren am in, besucht im Schuljahr
 die Berufsintegrationsklasse

Leistungen in den Lernbereichen

Spracherwerb Deutsch*.....

Bildungssystem und Berufswelt

Mathematik

Ethisches Handeln und Kommunikation

Sozialkunde

1

* Der Unterricht in Berufsintegrationsklassen zielt auf das Erreichen des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) ab.

Das Beiblatt „Leistungsausprägung“ ist Teil dieses Zeugnisses.

.....
 (Ort, Datum)

(Siegel)

.....
 Schulleiterin/Schulleiter

.....
 Klassenleiterin/Klassenleiter

Kennntnis genommen

.....
 Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

BEIBLATT ZUM ZWISCHENZEUGNIS „Leistungsausprägung“

Frau/Herr
(Vorname und Familienname)

geboren am in, besucht im Schuljahr
die Berufsintegrationsklasse

Spracherwerb Deutsch

- | | | | | | | |
|---|--------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|
| 1. Mündliche Kommunikationskompetenz | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 2. Schriftliche Kommunikationskompetenz | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 3. Hörverständnis | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 4. Lesekompetenz | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |

Bildungssystem und Berufswelt

- | | | | | | | |
|---|------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------|
| 1. Selbstorganisation sowie strukturiertes Arbeiten und Handeln | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 2. Fachpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 3. Zielstrebigkeit in der beruflichen Orientierung | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |

Mathematik

- | | | | | | | |
|----------------------------------|--------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|
| 1. Mathematische Grundlagen | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 2. Grundkenntnisse der Geometrie | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 3. Formeln und Gleichungen | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |

Ethisches Handeln und Kommunikation

- | | | | | | | |
|---|------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------|
| 1. Wertschätzender Umgang und Reflexionsfähigkeit | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 2. Zuverlässigkeit und verantwortungsvolles Handeln | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 3. Ergebnisorientiertes Arbeiten im Team | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |

Sozialkunde

- | | | | | | | |
|--|--------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|
| 1. Orientierung im Alltag und in der Gesellschaft | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 2. Kenntnisse der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie geschichtliche Hintergründe | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |

.....
Klassenleiterin/Klassenleiter

¹ Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

Anlage 2.5

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr
die Berufsintegrationsklasse besucht.

Leistungen in den Lernbereichen

Spracherwerb Deutsch*.....

Bildungssystem und Berufswelt

Mathematik

Ethisches Handeln und Kommunikation

Sozialkunde

1

Die Berufsintegrationsklasse wurde regelmäßig besucht und die Schülerin/der Schüler ist nach Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayEUG vom Besuch der Berufsschule befreit. Bei Annahme eines Ausbildungsverhältnisses ist die/der Auszubildende bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, wieder berufsschulpflichtig (Art. 39 Abs. 2 BayEUG).

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 1 zugeordnet.²

* Der Unterricht in Berufsintegrationsklassen zielt auf das Erreichen des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) ab.

Das Beiblatt „Leistungsausprägung“ ist Teil dieses Zeugnisses.

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Klassenleiterin/Klassenleiter

Kenntnis genommen

.....
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

BEIBLATT ZUM JAHRESZEUGNIS „Leistungsausprägung“

Frau/Herr
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr
die Berufsintegrationsklasse besucht.

Spracherwerb Deutsch

- | | | | | | | |
|---|--------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|
| 1. Mündliche Kommunikationskompetenz | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 2. Schriftliche Kommunikationskompetenz | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 3. Hörverständnis | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 4. Lesekompetenz | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |

Bildungssystem und Berufswelt

- | | | | | | | |
|---|------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------|
| 1. Selbstorganisation sowie strukturiertes Arbeiten und Handeln | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 2. Fachpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 3. Zielstrebigkeit in der beruflichen Orientierung | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |

Mathematik

- | | | | | | | |
|----------------------------------|--------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|
| 1. Mathematische Grundlagen | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 2. Grundkenntnisse der Geometrie | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 3. Formeln und Gleichungen | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |

Ethisches Handeln und Kommunikation

- | | | | | | | |
|---|------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------|
| 1. Wertschätzender Umgang und Reflexionsfähigkeit | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 2. Zuverlässigkeit und verantwortungsvolles Handeln | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 3. Ergebnisorientiertes Arbeiten im Team | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |

Sozialkunde

- | | | | | | | |
|--|--------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|
| 1. Orientierung im Alltag und in der Gesellschaft | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 2. Kenntnisse der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie geschichtliche Hintergründe | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |

.....
Klassenleiterin/Klassenleiter

- ¹ Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.
- ² Ggf. durch folgende Bemerkung ersetzen, wenn die Berufsintegrationsklasse mit Erfolg besucht und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 BSO i.V.m. § 15 Abs. 2 BSO erfüllt wurden: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.“

Anlage 2.6

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

BESCHEINIGUNG

Frau/Herr,
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr
das Berufsvorbereitungsjahr/die Berufsintegrationsklasse besucht.

Die Schülerin/Der Schüler hat an Tagen den Unterricht besucht.

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Klassenleiterin/Klassenleiter

Kenntnis genommen

.....
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Anlage 2.7

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

BESCHEINIGUNG

Frau/Herr,
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr
das Berufsvorbereitungsjahr/die Berufsintegrationsklasse besucht.

1

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Klassenleiterin/Klassenleiter

Kenntnis genommen

.....
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

¹ Raum für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

Anlage 3.1

(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr (Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr die Klasse, Fachklasse für, besucht.

Leistungen in den Pflichtfächern¹

Table with 2 columns for subject names and 2 columns for grades. Includes 'Religionslehre (...)' and several empty rows.

2

Die Schülerin/Der Schüler hat an Unterrichtstagen gefehlt, hiervon an Unterrichtstagen ohne hinreichende Entschuldigung.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

Klassenleiterin/Klassenleiter

Kenntnis genommen

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Ausbildungsbetrieb

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

¹ Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

² Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

Anlage 3.2

(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr (Vorname und Familienname)

geboren am in hat im Schuljahr die Klasse Fachklasse für besucht und die Berufsschule mit der

Durchschnittsnote

erfolgreich abgeschlossen.

Leistungen in den Pflichtfächern

Table with 2 columns for subject names and 2 columns for grades. Includes 'Religionslehre' and several empty rows.

2
3
4

Der Abschluss ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zugeordnet.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

Klassenleiterin/Klassenleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

¹ Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

² Ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BSO

³ Raum für Bewertung in Wahlfächern und ggf. besondere Leistungen; ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 3 BSO.

⁴ Ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 18 Abs. 1 Satz 5 BSO i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 BSO und Eintragungen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BSO; ggf. zusätzliche Hinweise über den Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 oder Satz 4 BSO.

⁵ Ggf. ersetzen, da bei doppelqualifizierenden Bildungsgängen, die neben einem beruflichen Abschluss auch eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, deutlich zu machen ist, dass die Ausweisung der DQR-/EQR-Niveaustufe auf dem Abschlusszeugnis ausschließlich auf den beruflichen Abschluss bezogen ist. In diesen Fällen ist die Formulierung wie folgt anzupassen:
„Der Abschluss ... (Abschlussbezeichnung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zugeordnet.“

Anlage 3.3

(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

ENTLASSUNGSZEUGNIS

Frau/Herr (Vorname und Familienname)

geboren am in hat im Schuljahr die Klasse Fachklasse für besucht und die Berufsschulpflicht erfüllt.

Leistungen in den Pflichtfächern

Table with 2 columns for subject names and 2 columns for grades. Includes 'Religionslehre (....)' and several empty rows.

2
3

(Ort, Datum)

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

Klassenleiterin/Klassenleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

¹ Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

² Ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BSO

³ Raum für Bewertung in Wahlfächern und ggf. besondere Leistungen; ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 3 BSO.

Anlage 3.4

(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

BESCHEINIGUNG

Frau/Herr (Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr die Klasse, Fachklasse für, besucht.

Leistungen in den Pflichtfächern¹

Table with 2 columns for subject names and 2 columns for grades. The first row is 'Religionslehre (....)'. The rest of the rows are empty for entry.

2
3
4

(Ort, Datum)

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

Klassenleiterin/Klassenleiter

Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

¹ Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

² Ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BSO

³ Raum für Bewertung in Wahlfächern und ggf. besondere Leistungen; ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 3 BSO.

⁴ Ggf. Vermerk nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 BSO.

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS



Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

Frau/Herr
(Vorname und Familienname)

geboren am in

hat die oben genannte Berufsschule am mit der Durchschnittsnote
und die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf
erfolgreich abgeschlossen und Englischkenntnisse, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Pflichtunterrichts
entsprechen¹, nachträglich durch das²
nachgewiesen.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen.

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

¹ Es sind Englischkenntnisse gem. § 18 Abs. 2 S. 3 BSO nachzuweisen.

² Bezeichnung des Zeugnisses oder Zertifikats, ausstellende Institution und Ausstellungsdatum.

QUALIFIKATION DURCH DIE BERUFSSCHULE

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung den gemeinsamen Auftrag, zur qualifizierten Fachkraft in den anerkannten Ausbildungsberufen auszubilden. Dabei ist die Berufsschule ein eigenständiger Lernort.

Der Unterricht in der Berufsschule umfasst berufliche Lerninhalte und eine berufsbezogene Erweiterung der vorher erworbenen allgemeinen Bildung, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik/Wirtschaft, Religion (Ethik) und Sport.

Mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule kann in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis der zuständigen Stelle der Mittlere Schulabschluss erworben werden. Er berechtigt zum Besuch weiterführender Schulen.

Die erreichte Qualifikation und die damit verbundenen Berechtigungen werden im Abschlusszeugnis der Berufsschule bescheinigt.

Darüber hinaus können besondere Kenntnisse wie z. B. in Fremdsprachen oder erworbene Zusatzqualifikationen durch besondere Zertifikate bescheinigt werden.

QUALIFICATION OBTAINED AT THE GERMAN VOCATIONAL SCHOOL "BERUFSSCHULE"

Within the "dual system" of professional training, vocational school and industry share the joint task to qualify skilled personnel in the officially acknowledged training professions. In this context, the vocational school is a training location in its own right.

The syllabus of the vocational school covers topics directly referring to the trained profession as well as a job-related enlargement of the general education acquired earlier, especially in the areas of German, foreign languages, social and economic affairs, religion (ethics), and physical education.

In connection with the professional diploma issued by the appropriate institution the bearer of a vocational school-leaving certificate can attain the intermediate school qualification, entitling enrolment for further education.

The qualification attained and the entitlements combined with it are documented in the vocational school-leaving certificate.

In addition, special knowledge, e. g. in foreign languages, or other additional qualifications attained can be documented in special certificates.

**QUALIFICATIONS DISPENSÉES PAR LA "BERUFSSCHULE"
(lycée technique et professionnel)**

Dans le système dual de formation professionnelle, la Berufsschule et les entreprises remplissent la même mission commune : donner une formation d'ouvrier qualifié dans les métiers officiellement reconnus : la Berufsschule reste dans ce contexte un établissement d'enseignement autonome.

Le programme d'enseignement de la Berufsschule englobe des enseignements professionnels ainsi qu'un élargissement de la formation générale précédemment acquise, orientée vers la pratique professionnelle, en particulier en allemand, en langue étrangère, en économie et éducation civique, en religion (ou éthique) et en éducation physique et sportive.

Avec le diplôme professionnel de fin d'études délivré par la chambre compétente, le diplôme de fin d'études de la Berufsschule permet d'obtenir le diplôme de fin d'études du premier cycle. Ce diplôme donne droit à la poursuite des études dans les classes supérieures de l'enseignement secondaire.

La qualification acquise ainsi que les options auxquelles elle autorise sont attestées sur le diplôme de fin d'études de la Berufsschule.

En outre, des connaissances spécifiques, en langues étrangères par exemple, ou bien des qualifications complémentaires acquises peuvent donner lieu à la délivrance de certificats spécifiques.

Anlage 4.3

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr
den Zusatzunterricht im Rahmen des Bildungsgangs „Berufsschule Plus – BS+“ zum Erwerb der
Fachhochschulreife an der Berufsschule besucht.

Leistungen in den Fächern des Zusatzunterrichts

Deutsch.....	<input type="text"/>
Englisch.....	<input type="text"/>
Mathematik	<input type="text"/>
Gesellschaftswissenschaftliches Fach ¹	<input type="text"/>
Naturwissenschaftliches Fach ²	<input type="text"/>

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Klassenleiterin/Klassenleiter

Kenntnis genommen

.....
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

¹ Gesellschaftswissenschaftliches Fach im ersten Jahr des Zusatzunterrichts.

² Naturwissenschaftliches Fach im zweiten und dritten Jahr des Zusatzunterrichts.

Anlage 4.4

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

Frau/Herr
(Vorname und Familienname)

geboren am in

hat im Rahmen des Bildungsgangs „Berufsschule Plus – BS+“ die Prüfung zum Erwerb der
Fachhochschulreife mit der Prüfungsgesamtnote

[] = []

bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Deutsch.....	[]
Englisch.....	[]
Mathematik	[]
Gesellschaftswissenschaftliches Fach ¹	[]
Naturwissenschaftliches Fach ²	[]

Der Prüfungsausschuss hat ihm / ihr in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule sowie der Berufsausbildung die Fachhochschulreife zuerkannt und damit die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule verliehen.

Entsprechend der Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

(Siegel)

.....
(Ort, Datum)

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenstufen:

sehr gut
gut
befriedigend
ausreichend
mangelhaft
ungenügend

Prüfungsgesamtnote:

1,00 - 1,50 = sehr gut
1,51 - 2,50 = gut
2,51 - 3,50 = befriedigend
3,51 - 4,50 = ausreichend

¹ Die Note wird aus der Jahresfortgangsnote des gesellschaftswissenschaftlichen Fachs des Zusatzunterrichts und der Note im Fach Sozialkunde aus dem Abschlusszeugnis der besuchten Berufsschule ermittelt.

² Die Jahresfortgangsnote des naturwissenschaftlichen Fachs des dritten Jahres des Zusatzunterrichts bleibt bei der Errechnung der Prüfungsgesamtnote außer Betracht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
